



# Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,10 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 32

Donnerstag, don 27. August

1992

50-610

## Sprechtag des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege beim Landratsamt Cham

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hält am Donnerstag, don 3. 9. 92 von 10 bis 12 Uhr beim Landratsamt Cham, Zi. Nr. 203, einen Sprechtag ab. Interessenten werden gebeten, den genauen Besprechungstermin mit Herrn Reg. Amtsrat Schmidbauer, Landratsamt Cham, Tel. Nr. 09971/78-353, telefonisch zu vereinbaren.

Cham, den 21. August 1992

Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat

## Verordnung zum Schutz der "Laubbaumgruppe am alten Friedhof in Roding" als geschützten Landschaftsbestandteil im Stadtgebiet der Stadt Roding

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 S. 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 27. 7. 1973 i.d.F. vom 10. 10. 1982 (GVBl. 1982 S. 847) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1986 (GVBl. S. 135) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 21. 7. 1992 Nr. 820-8631 CHA 13 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

1. Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 544 der Gemarkung Roding stehende Laubbaumgruppe (11 Linden, 1 Ahorn, 1 Kastanie und 1 Pappel) wird als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
2. Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Laubbaumgruppe im alten Friedhof in Roding".
3. Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M 1:5 000 und in einer Karte M 1:1 000 gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme des Landschaftsbestandteiles ist es, die teilweise sehr alten und mächtigen Laubbäume im Vorbereich des weitgehend baumlosen alten Rodinger Friedhofes in ihrer Gesamtheit (Ensemble) zu erhalten.

Die hainartige Baumgruppe bildet einen wichtigen Einstimmungsbereich beim Betreten des Friedhofes und setzt einen weithin sichtbaren massiven Grünakzont des alten Stadtkorns von Roding.

### § 3

#### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprüngungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern und Erdaufschlüsse vorzunehmen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: Sprechtag des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege. — Verordnung zum Schutz der Laubbaumgruppe am alten Friedhof in Roding.

Sonstige Bekanntmachungen: Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Rettenbach für Straßenbau- und Entwässerungsarbeiten im Gemeindebereich Rettenbach.

5. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
6. Bäume ganz oder teilweise zu beseitigen,
7. Flächen umzubereiten,
8. das Düngen der Flächen sowie der Einsatz von Pestiziden.

### § 4

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Cham als Untere Naturschutzbehörde erfolgten,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. die Unterhaltung bestehender Wege und Stützmauern im Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde,
5. die Instandhaltung aller bestehenden Versorgungsleitungen.

### § 5

#### Genehmigung

1. Das Landratsamt Cham - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffer 1 mit 5 zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 14. August 1992

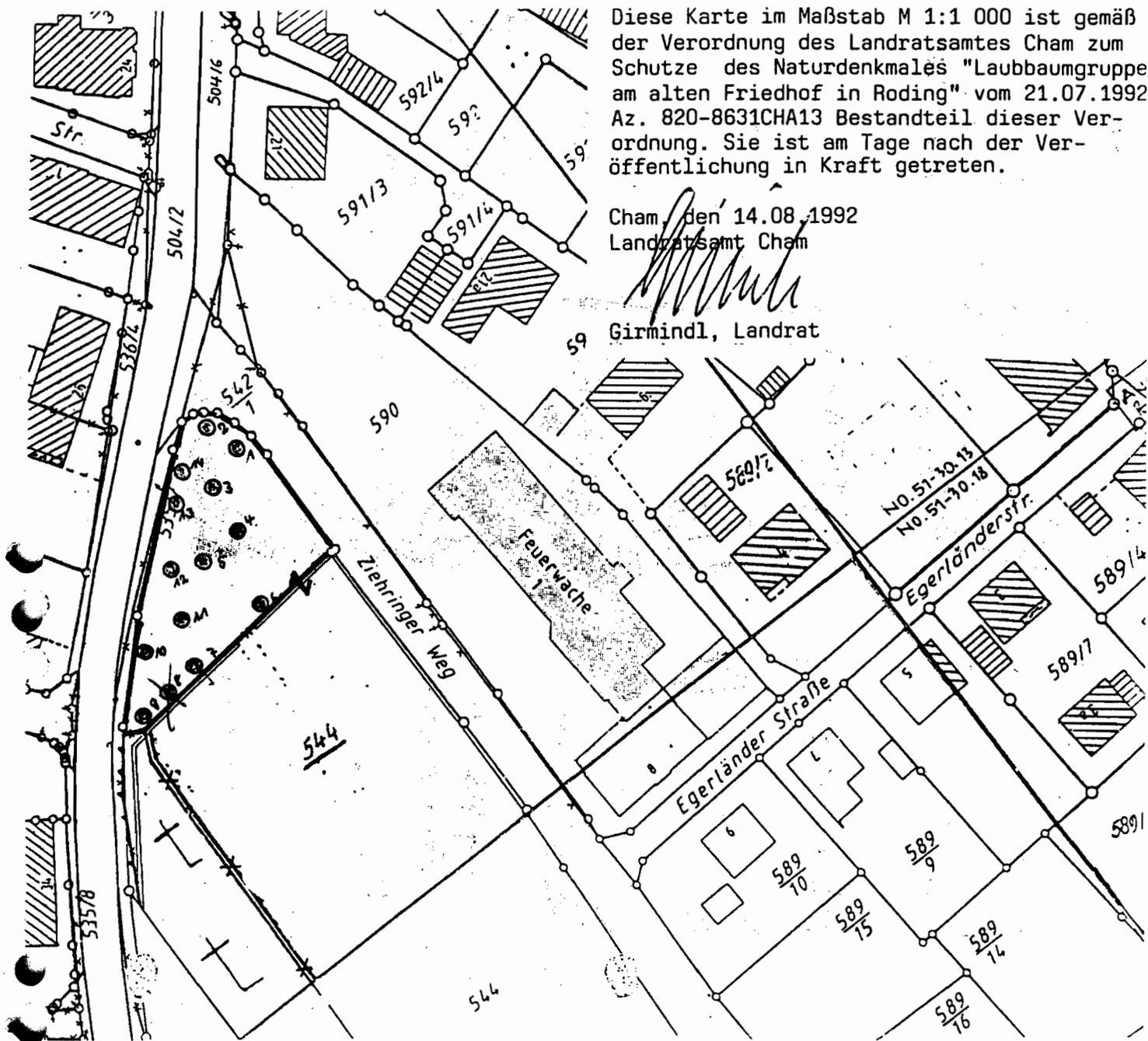
Landratsamt Cham  
Girmindl, Landrat



Diese Karte im Maßstab 1:5 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham zum Schutze des Naturdenkmales "Laubbaumgruppe am alten Friedhof in Roding" vom 21.07.1992 Az. 820-8631CHA 13 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten.

Cham, den 14.08.1992  
Landratsamt Cham

Girmindl  
Landrat



Diese Karte im Maßstab M 1:1 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham zum Schutze des Naturdenkmales "Laubbaumgruppe am alten Friedhof in Roding" vom 21.07.1992 Az. 820-8631CHA13 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Cham, den 14.08.1992  
Landratsamt Cham

*Girmindl*  
Girmindl, Landrat

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Rettenbach, Lkrs. Cham, schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, Straßenbau- und Entwässerungsarbeiten im Gemeindebereich Rettenbach nach VOB/A öffentlich aus.

Los 1: Ausbau des Talweges in Herrnthann, Gem. Rettenbach

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 1100 m<sup>3</sup> Oberbodenarbeiten
- ca. 5800 m<sup>3</sup> Erdbewegungen u. Rohrgrabenaushub
- ca. 1250 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht
- ca. 5200 m<sup>2</sup> Schottertragschicht
- ca. 5000 m<sup>2</sup> Bit. Tragschicht
- ca. 5000 m<sup>2</sup> Asphaltbeton 0/11
- ca. 320 m Granitpflasterzeile 1-zeilig
- ca. 320 m Granitpflasterzeile 2-zeilig
- ca. 320 m Betonrohrleitung DN 300
- 14 Stück Straßenabläufe
- 8 Stück Einsteigschächte

Los 2: Instandsetzung der GVS Herrnthann-Niederroith (ca. 800m)

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 100 m<sup>3</sup> Oberbodenarbeiten
- ca. 1200 m<sup>2</sup> Bankotte anpassen
- ca. 1000 m<sup>2</sup> Fräsarbeiten
- ca. 4900 m<sup>2</sup> Asphaltbeton 0/11

Bauzeit: Ende September 1992 bis Ende Mai 1993.

Die Verdingungsunterlagen können ab Montag 31. 8. 92 beim Ing.-Büro Trummer + Partner, Humboldtweg 9, 8402 Neutraubling, Tel. 09401-3071, gegen Nachweis der Einzahlung eines Betrages in Höhe von DM 100,— auf das Konto 91 423 814 bei der Sparkasse Regensburg (BLZ 750 500 00) angefordert oder gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges abgeholt werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am Dienstag, den 15. 9. 92, 10 Uhr bei der Verwaltung der Gemeinde Rettenbach, Schulstr. 2, 8411 Rettenbach, im geschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag eingehen. Bei der Eröffnung sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vorgehenden Leistung vergleichbar sind. Eine Aufstellung über die in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren ausgeführten Arbeiten ist dem Angebot beizufügen.

Die Bieter sind bis 30. 9. 1992 an ihr Angebot gebunden.  
Rettenbach, den 24. August 1992

**Gemeinde Rettenbach**  
Piller, 1. Bürgermeister